

# **Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte in Kasseedorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasseedorf vom **15.12.2004** folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

- (1) Die Gemeinde Kasseedorf unterhält eine Bürgerbegegnungsstätte in Kasseedorf als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Einrichtung besteht aus einem Gemeinschaftsraum mit Kamin (Hauptraum) mit Küche und angrenzenden Sanitäreinrichtungen. Im Dachgeschoss ist ein weiterer Raum vorhanden.
- (3) Die Bürgerbegegnungsstätte dient der Verbesserung der sozialen und kulturellen Angelegenheiten. Sie steht grundsätzlich allen Einwohnerinnen/Einwohnern der Gemeinde Kasseedorf zur zweckentsprechenden Benutzung offen. Auf Antrag können auch andere Nutzerinnen/Nutzer bei zweckentsprechender Nutzung die Bürgerbegegnungsstätte nutzen.  
Zweckentsprechende Benutzung beinhaltet Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen sowie Familienfeiern.
- (4) Veranstaltungen *der* Gemeinde Kasseedorf und der Kasseedorfer Vereine und Verbände (gem. § 1 Abs.3), sowie der VHS Schönwalde, die ausschließlich kulturellen oder sozialen Zwecken oder solchen des Fremdenverkehrs dienen, und nicht gewinnorientiert sind, sollen ohne Erhebung von Benutzungsgebühren gem. Ziffer 1 des Gebührenteils stattfinden. Reinigungsgebühren und ggf. Heizkosten sind jedoch zu erheben.

## **§ 2**

- (1) Die regelmäßige Überlassung der Räume wird durch einen Benutzungsplan geregelt, der im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung der Gemeinde Kasseedorf von der Amtsverwaltung Ostholstein Mitte aufgestellt wird.
- (2) Anträge auf Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte wirtschaftlicher Art, die nicht den § 1 Abs. 3 betreffen, sind schriftlich an die Amtsverwaltung Ostholstein Mitte zu richten. Der Antragsteller auf wirtschaftliche Nutzung erhält einen schriftlichen Bescheid; bei diesen Veranstaltungen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter.
- (3) Die Erlaubnis kann bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (4) Benutzungsentgelt wird nach besonderer Regelung erhoben (siehe Anlage zu dieser Satzung)

## **§ 3**

- (1) Bei allen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der Amtsverwaltung zu melden, in

das Benutzerbuch einzutragen, die Schlüssel in Empfang zu nehmen und nach Ende der Veranstaltung abzumelden.

#### § 4

- (1) Alle Inventargegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Verantwortliche hat sich vor Benutzung der Gegenstände von deren gebrauchsfähigen Zustand zu überzeugen. Beschädigte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden. Schäden sind sofort bei der Amtsverwaltung zu melden.
- (2) Das gemeindeeigene Geschirr (Teller, Tassen, Bestecke und Gläser) darf bei den Veranstaltungen benutzt werden. Beschädigungen sind bei der Amtsverwaltung zu melden.
- (3) Dekorationen sind so anzubringen, dass Beschädigungen nicht auftreten. Sie sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen
- (4) Für entstandene Schäden hat der Veranstalter aufzukommen.

#### § 5

- (1) Die Räume sind nach der Veranstaltung in einem ordentlichen und geräumten Zustand zu hinterlassen. Benutztes Geschirr ist von dem Nutzer abzuwaschen und in die Schränke zu räumen. Die Sanitäreinrichtungen sind sauber zu halten.
- (2) Die Reinigung übernimmt die Gemeinde Kasseedorf. Dafür wird ein gesondertes Entgelt in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.  
Ausgenommen hiervon ist jedoch der Raum im Dachgeschoss.
- (3) Die Nutzungsberechtigten des Raumes im Dachgeschoss haben für die Reinigung selbst zu sorgen und diesen sauber und geräumt zu hinterlassen.

#### § 6

Die von der Gemeinde Kasseedorf Beauftragten üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit zu Kontrollzwecken zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### § 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Juni 1993 in der Fassung der 1. Änderung vom 11. Dezember 1995 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde am Bungsberg, den **15.12.2004**



**Gemeinde Kasseedorf  
Der Bürgermeister**

(Niels Schwarz)

## **Anlage (Gebührenteil) zur Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte in Kasseedorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasseedorf vom **15.12.2004** folgende Anlage (Gebührenteil) zur Satzung erlassen:

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes und der Bewirtschaftungskosten der Bürgerbegegnungsstätte in Kasseedorf erhebt die Gemeinde Gebühren, berechnet Energiekosten und lässt sich Auslagen erstatten.

### **1. Gebühren**

- 1.1 Für Einwohnerrinnen/Einwohner, Vereine und Verbände der Gemeinde Kasseedorf wird für jeden Veranstaltungstag bzw. Nutzungstag eine Gebühr in Höhe von 80,00 EUR festgesetzt.
- 1.2 Für andere Nutzer und Veranstalter wird für jeden Veranstaltungstag bzw. Nutzungstag eine Gebühr in Höhe von 110,00 EUR festgesetzt.
- 1.3 Nutzer, die laut Satzung unter § 2 Abs. 2 fallen, zahlen eine Gebühr, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter festgelegt wird. In jedem Fall sind die Kosten für die Reinigung und die Energiepauschale für den festgelegten Zeitraum zu entrichten.
- 1.4 Bei der Anmeldung des Termins ist eine 50%ige Anzahlung der jeweiligen Gebühr fällig. Hierdurch wird der Termin verbindlich für den Nutzer bestätigt. Die Anzahlung verfällt bei Nicht- Inanspruchnahme des Reservierungstermins, wenn dieser nicht mindestens drei Wochen vorher abgesagt wird.

### **2. Sonstige Auslagen und Erstattungen**

- 2.1 Für besondere Leistungen sind der Gemeinde Kasseedorf die entstandenen Auslagen zu ersetzen.
- 2.2 Für die von der Gemeinde übernommene Reinigung wird eine Pauschale von 30,00 EUR/ Veranstaltung festgesetzt.  
Ausgenommen hiervon ist die ausschließliche Nutzung des Raumes im Dachgeschoss.
- 2.3 Wird bei Veranstaltungen ausschließlich die Toilette benutzt, so wird je Nutzung eine Pauschale von 10,00 EUR/Veranstaltungstag festgesetzt.
- 2.4 Wird bei Veranstaltungen ausschließlich die Küche benutzt, so wird je Nutzung eine Pauschale von 20,00 EUR/Veranstaltung festgesetzt.
- 2.5 Schäden an der Einrichtung und am Inventar sind zu erstatten.

### 3. Abrechnung

Die obigen Gebühren (Restgebühren) sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Die Anmeldung erfolgt bei der Verwaltung des Amtes Ostholstein-Mitte unter Benutzung des dort vorgeschriebenen Vordrucks.

### 4. Sonderregelungen

4.1 Die Bürgerbegegnungsstätte der Gemeinde Kasseedorf darf für zwei Veranstaltungen pro Jahr, die nicht kommerziellen Zwecken dienen, von angehörigen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Kasseedorf unentgeltlich genutzt werden. In den Wintermonaten vom 01. Oktober bis 30. April ist auch bei diesen Veranstaltungen von den Vereinen und Verbänden eine Energiekostenpauschale von 25,00 EUR zu entrichten. Für die Reinigung der Bürgerbegegnungsstätte ist eine Reinigungspauschale von 30,00 EUR zu zahlen.

4.2 Die Kasseedorfer Theatergruppe zahlt pro Aufführungstag 25,00 EUR. Es wird eine Endreinigungspauschale in Höhe von 30,00 EUR erhoben.

Der Erlass der Neufassung der Anlage (Gebührenteil) zur Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte in Kasseedorf tritt mit Wirkung vom **01.01.2005** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage „Gebührenteil“ zur Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte vom 02.07.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Anlage „Gebührenteil“ zur Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte Kasseedorf wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde a.B., den **15.12.2004**



**Gemeinde Kasseedorf  
Der Bürgermeister**

(Niels Schwarz)

Veröffentlichungsnachweis:

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit Anlage (Gebührenteil) am 26.01.2005 in den Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten - Nord öffentlich bekannt gemacht worden ist.  
Schönwalde a.B., den 27.01.2005

**Amt Ostholstein-Mitte  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag**